

**Beschluss
der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

**gemäß Artikel 81 § 2 des Dekretes vom 27. Juni 2005
über den Rundfunk und die Kinovorstellungen**

1) Rechtsgrundlage

Laut Artikel 81 § 2 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen (Rundfunkdekret) hat die Beschlusskammer das Recht, nach Konzertierung mit den Kabelnetzbetreibern, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, diese dazu zu verpflichten, weitere Hörfunk- und Fernsehprogramme einzuspeisen, als diejenigen, die in Artikel 81 § 1 genannt sind, sowie andere Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme anzubieten.

Von diesem Recht macht die Beschlusskammer mit vorliegendem Beschluss Gebrauch.

2) Sachstand

Must carry-Verpflichtungen werden Kabelnetzbetreibern, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, auferlegt. Da die erhebliche Anzahl von Endnutzern Rundfunkprogramme analog empfangen, bezieht sich dieser Beschluss auf die analoge Verbreitung.

Bisher unterlagen keine weiteren Fernsehprogramme dem Must carry-Status als diejenigen, die in Artikel 81 § 1 des Rundfunkdekrets genannt sind.

Artikel 81 lautet:

„§ 1 - Unbeschadet des Artikels 79 müssen die Kabelnetzbetreiber, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, folgende Programme zum Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung vollständig weiterverbreiten, um die Meinungs- und kulturelle Vielfalt zu fördern sowie um der kulturellen Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Rechnung zu tragen:

1. die Programme des BRF sowie der Handelsgesellschaften, mit denen der BRF ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen hat oder an deren Kapital er direkt oder indirekt beteiligt ist;

2. die Hörfunkprogramme der von der Regierung anerkannten Regionalsender und die von der Regierung anerkannten Fernsehprogramme;

3. die Hörfunk- und Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft;

4. das Programm des Offenen Kanals.

§ 2 - Nach Konzertierung mit den Kabelnetzbetreibern, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, kann die Beschlusskammer diese dazu verpflichten, weitere Hörfunk- und Fernsehprogramme auszustrahlen sowie andere Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme anzubieten.

Die Beschlusskammer kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel mehreren Programmen zuweisen.

§ 3 – Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen werden alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2008, von der Beschlusskammer überprüft. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)."

Bis Ende 2007 gab es auf dem Hoheitsgebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen einzigen Kabelnetzbetreiber, dessen Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden: Interost, im Folgenden „der Kabelnetzbetreiber“.

Folgende Programme, die unter Artikel 81 § 1 Rundfunkdekret fallen, werden tatsächlich vom Kabelnetzbetreiber bzw. heute dessen Nachfolger Tecteo eingespeist:

a) Fernsehen

- 1) BRF TV
- 2) Offener Kanal Ostbelgien
- 3) La Une (1. Programm der RTBF¹)
- 4) La Deux (2. Programm der RTBF)
- 5) Een (1. Programm der VRT²)
- 6) Canvas/Ketnet (2. Programm der VRT)

Somit werden sämtliche Fernsehprogramme, die laut Rundfunkdekret den Must carry-Status haben, tatsächlich eingespeist.

Es gibt kein von der Regierung anerkanntes privates Fernsehprogramm.

b) Hörfunk

- 1) BRF 1
- 2) BRF 2
- 3) La Première
- 4) Vivacité Lüttich (RTBF)
- 5) Vivacité Radiolène (RTBF)
- 6) Musique 3 (RTBF)
- 7) Classic 21 (RTBF)
- 8) PureFM
- 9) Radio 1 (VRT) (Nicht im Süden der DG)
- 10) Radio 2 (VRT)
- 11) KLARA (VRT)

Das Hörfunkprogramm des anerkannten Regionalsenders „Radio Contact“ (Eupen) wird weder im Norden noch im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingespeist.

Das Hörfunkprogramm des anerkannten Regionalsenders „100,5 das Hitradio.“ wird nicht im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingespeist.

Das Hörfunkprogramm „Radio 1“ der VRT wird nicht im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingespeist.

Die Hörfunkprogramme „Donna“ und „Studio Brussel“ der VRT werden ebenfalls weder im Norden noch im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingespeist.

¹ Die RTBF ist der öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehveranstalter der Französischen Gemeinschaft

Die Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat bisher nicht von ihrem Recht nach Artikel 81 § 2 Rundfunkdekret Gebrauch gemacht.

c) Andere Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme

Die Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat bisher nicht von ihrem Recht nach Artikel 81 § 2 Rundfunkdekret Gebrauch gemacht.

3) Erwägungsgründe

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass der Kabelnetzbetreiber seiner Verpflichtung, gewisse Fernsehprogramme einzuspeisen, nachgekommen ist. Dies möchte die Beschlusskammer ausdrücklich begrüßen.

Die Beschlusskammer bedauert aber, dass die regionalen privaten Hörfunkprogramme sowie einige Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter der anderen Gemeinschaften entweder nicht flächendeckend oder aber gar nicht eingespeist werden.

Da Hörfunk aber überwiegend terrestrisch empfangen wird, hält die Beschlusskammer das Angebot des Kabelnetzbetreibers für ausreichend. Insbesondere wird dadurch der Pluralismus des Angebots von Hörfunkprogrammen insgesamt nicht gefährdet. Auf Grund der in den letzten Jahren gestiegenen Anzahl öffentlich-rechtlicher Hörfunkprogramme aus den anderen Gemeinschaften, die der Gesetzgeber nicht vorhersehen konnte, aber eine Belastung für die Kabelnetzbetreiber bedeutet, hält die Beschlusskammer eine Lockerung der gesetzlichen Auflagen für sinnvoll.

Rundfunkveranstalter, die nicht den Must carry-Status besitzen, müssen mit den Kabelnetzbetreibern Verhandlungen führen und mit den anderen Rundfunkveranstaltern, die in Belgien oder in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und keinen Must carry-Status haben, konkurrieren.

Jedoch kann diese Beschränkung durch die Kulturpolitik, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, gerechtfertigt werden.

Die Kulturpolitik trägt zur Aufrechterhaltung eines pluralistischen Rundfunkwesens bei, garantiert die Meinungsfreiheit und ist somit auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von grundlegender Bedeutung.

Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgehalten hat, können Must carry-Verpflichtungen ein Ziel des Allgemeininteresses verfolgen, wenn sie *„die Meinungsfreiheit der verschiedenen gesellschaftlichen, kulturellen, sprachlichen, religiösen und geistigen Strömungen im audiovisuellen Bereich“* schützen.³

Sie müssen aber dazu geeignet und erforderlich sein und einem transparenten Verfahren unterliegen.

Die Regelung nach Artikel 81 Rundfunkdekret ist erforderlich und geeignet, um die Verwirklichung des verfolgten kulturpolitischen Ziels zu gewährleisten.

1) Die Beschlusskammer des Medienrates misst der Problematik des Fernsehangebotes in deutscher Sprache insbesondere im Kabel große Bedeutung bei.

Dieser Beschluss ist darauf gerichtet, den Zuschauern, deren Muttersprache Deutsch ist, den Zugang zu Fernsehprogrammen, die einen kulturellen und sprachlichen Bezug zur deutschsprachigen Gemeinschaft haben, zu ermöglichen.

Das eigene Angebot umfasst zwei Fernsehprogramme, „BRF TV“ und „Offener Kanal Ostbelgien“ (OK). Der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter BRF sendet auf einem Kabelkanal täglich ein etwa einstündiges Programm in deutscher Sprache mit stündlicher Wiederholung. Es handelt sich dabei um ein Nachrichtenmagazin mit tagesaktuellen

Berichten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem belgischen Inland. Der Offene Kanal Ostbelgien sendet ebenfalls auf einem Kabelkanal ein einstündiges Programm.

Dieses lokale Angebot allein kann aber nicht den Anforderungen des Pluralismus und der Förderung der kulturellen Identität der Deutschsprachigen Gemeinschaft genügen. Deshalb ist das gleichsprachige Angebot aus dem Nachbarland so wichtig und unverzichtbar.

2) In Anbetracht der geographischen und kulturellen Lage der Deutschsprachigen Gemeinschaft an der Schnittstelle zwischen dem romanischen und dem germanischen Kulturraum, der gelebten Mehrsprachigkeit eines erheblichen Anteils der Bevölkerung, der Präsenz von Minderheitensprachen, des Selbstverständnisses der Bevölkerung als Bürger einer grenzübergreifenden europäischen Region, der vielfältigen grenzübergreifenden Beziehungen in der Arbeits- und Wirtschaftswelt, der Bedeutung des Fremdenverkehrs aus dem belgischen Inland und den Nachbarstaaten, müssen deutschsprachige, französischsprachige und niederländische Programme angeboten werden.

3) Must carry-Verpflichtungen zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter BRF, RTBF und VRT gibt es in den jeweiligen Rundfunkdekreten der Gemeinschaften.

Dies zeigt die Gegenseitigkeit dieser Verpflichtungen auf und ist ein unverzichtbares Merkmal des belgischen Rundfunkrechts.⁴

4) Das belgische Rundfunkmodell beruht auf dem so genannten dualen System. Hörer und Fernsehzuschauer haben aus Gründen der Meinungsvielfalt, das Recht sowohl Programme von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch von privaten Veranstaltern zu empfangen.

Die freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung muss gewährleistet bleiben. Seit den 1980er Jahren wurden daher auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft private Hörfunkveranstalter tätig.

5) Die Beschlusskammer hält es für wichtig, dass generationsgerechte Programme angeboten werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die lokale Produktion nicht ausreichend gewährleisten kann, dass jeder Komponente der Gesellschaft ein ausgeglichenes Angebot zur Verfügung stehen kann.

Must carry-Verpflichtungen sind geeignet, um die verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen zu schützen⁵.

Unter diesen Umständen hält die Beschlusskammer fest, dass sich die geltende Regelung des Must carry im Dekret als Mittel der Kulturpolitik grundsätzlich bewährt hat und die Must carry-Verpflichtungen nach Artikel 81 Rundfunkdekret geeignet und erforderlich sind.

4) Schlussfolgerungen

⁴ In der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft hat nur ein Hörfunkprogramm des BRF Must carry-Status (d.h. das Programm „BRF 1“). In der Französischen Gemeinschaft können darüber hinaus ein oder mehrere Fernsehprogramme des BRF Must carry-Status genießen.

⁵ IRIS Special, 'To Have or Not to Have: Must-carry Rules', 2005, http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/2005_02.html; Cullen International (Hrsg.), 'Study on the Regulation of Broadcasting Issues under the New Regulatory Framework', December 2006, pp.32-36 and pp. 77-89 http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecommlibrary/ext_studies/index_en.htm#2007

Angesichts der Tatsache, dass Artikel 81 § 2 des Rundfunkdekrets der Beschlusskammer das Recht zuspricht, „nach Konzertierung mit den Kabelnetzbetreibern, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, (...) diese dazu (zu) verpflichten, weitere Hörfunk- und Fernsehprogramme auszustrahlen sowie andere Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme anzubieten“;

Vor dem Hintergrund, dass am 9. Mai 2008 mit dem Kabelnetzbetreiber, dessen Netz von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen im deutschen Sprachgebiet genutzt wird, ein erstes Gespräch zur Konzertierung in Sachen Must Carry stattgefunden hat, an dem der Kabelnetzbetreiber teilgenommen hat;

Vor dem Hintergrund, dass am 9. Oktober 2008 mit dem Kabelnetzbetreiber, dessen Netz von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen im deutschen Sprachgebiet genutzt wird, ein Gespräch zur Konzertierung stattfinden sollte;

Dass dieser Einladung seitens des Kabelnetzbetreibers, obwohl per Einschreibebrief rechtzeitig eingeladen, keine Folge geleistet wurde;

Dass dem Kabelnetzbetreiber eine Fristverlängerung zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 7. November 2008 erteilt wurde;

Dass nach Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme vorliegt;

Dass der Entwurf des vorliegenden Beschlusses als Anhang übermittelt wurde;

Dass somit der von Artikel 81 § 2 vorgegebenen vorherigen Konzertierungspflicht nachgekommen wurde;

Erlegt die Beschlusskammer des Medienrates gemäß Artikel 81 § 2 des Dekretes dem Kabelnetzbetreiber, dessen Netz von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen im deutschen Sprachgebiet genutzt wird, auf, folgende Fernsehprogramme, die nicht bereits unter Artikel 81 § 1 fallen, einzuspeisen:

- ein öffentlich-rechtliches Fernsehprogramm aus Frankreich;
- ein privates Fernsehprogramm aus Frankreich;
- zwei öffentlich-rechtliche Fernsehprogramme aus den Niederlanden;
- vier öffentlich-rechtliche Fernsehprogramme aus Deutschland, wovon eins einen regionalen Bezug zum Bundesland Rheinland-Pfalz haben muss, und eins einen regionalen Bezug zum Bundesland Nordrhein-Westfalen haben muss;
- zwei private Fernsehprogramme aus Deutschland, die ein Regionalprogramm mit Bezug zu einem der benachbarten Bundesländern haben;
- ein privates belgisches Fernsehprogramm mit Bezug zu der Französischen Gemeinschaft;
- ein privates belgisches Fernsehprogramm mit Bezug zu der Flämischen Gemeinschaft;
- ein deutschsprachiges Fernsehprogramm, das hauptsächlich Sport anbietet;
- ein europäisches Fernsehprogramm, das hauptsächlich Kultur anbietet;
- ein Fernsehprogramm, das hauptsächlich Musik anbietet;

- ein englischsprachiges Fernsehprogramm, das Nachrichten sendet.

Den 12. November 2008, im Umlaufverfahren, gemäß der Hausordnung des Medienrates,

Für die Beschlusskammer:

Yves Derwahl
Präsident

Dr. Jürgen Brautmeier
Vize-Präsident

Peter Thomas
Mitglied der Beschlusskammer